

GEWÄSSERORDNUNG

Unsere Gewässerordnung ist keine Zusammenstellung ausgeklügelter Vorschriften, sondern die Sammlung einfachster Bestimmungen, die jedes waidgerechte Mitglied als selbstverständlich empfinden und befolgen sollte.

Weitere Bestimmungen, Erlasse oder Hinweise sind in dieser Gewässerordnung bewusst nicht angesprochen worden, da echter Gemeinschaftsgeist und die gegenseitige Rücksichtnahme sie selbstverständlich erscheinen lassen. Ebenso selbstverständlich ist es, dass wir streng auf die Einhaltung der uns selbst gegebenen Vereinsordnung achten. Unkenntnis der Vereinsordnung und behördlicher Gesetze schützt auch bei uns nicht vor Strafe. Verstöße gegen unsere Gewässerordnung ahnden wir durch Einziehung der Angelerlaubnis, in schweren Fällen durch Ausschluss aus dem Verein.

1. Mitzuführen sind am Wasser:

- a) **Fischereischein**
- b) **Fischereierlaubnisschein** (vom 1. Angeltag an mit Personalien, Mitglieds-Nr. und Unterschrift versehen) **mit den**
- c) **Fangmeldungs- und -statistikblättern** (vom 1. Angeltag an vorschriftsmäßig ausgefüllt und vor Abgabe/Tausch auch unterschrieben)
- d) **Deutscher Sportfischer-Paß des VDSF** (Beitrag muß satzungsgemäß bezahlt sein)
- e) **Frühauf Jahrbuch**
- f) **Vereinsabzeichen** (ist sichtbar zu tragen)
- g) **Kescher, Maßband, Lösezange, Rachensperre, Totenholz zum Betäuben, Messer zum Abstechen.**

2. Abgabe der Papiere (Fi-Erlaubnis / Fangmeldungen)

Die Papiere sind **bis spätestens** bis zum **31. Januar** des neuen Jahres an die Geschäftsstelle zu übersenden. Dazu sind alle Fangmeldungen vollständig auszufüllen, zu **unterschreiben** und einem **Rückumschlag**, ausreichend! frankiert und adressiert, zu versehen. Gleiches gilt, wer vor dem Jahreswechsel weitere Fangmeldungen benötigt.

Nur wer alles ordnungsgemäß abgibt, erhält eine neue Fischereierlaubnis!

Die Fischereierlaubnis eines Jahres gilt bis zur Rückgabe, **längstens** bis zum **31. Januar des neuen Jahres** und nur im Zusammenhang mit der Beitragsmarke des neuen Jahres.

Der **Versand** der **neuen** Papiere erfolgt **ab** der **3. Kalenderwoche (3. KW)**. Der **persönliche Tausch** der Papiere für die neue Saison ist nur in der Geschäftsstelle und auch erst ab diesem Zeitpunkt (**3. KW!**) möglich!

3. Kontrolle

Eine Kontrolle ist zweckmäßig und notwendig. Sind die Papiere in Ordnung, wird die Kontrolle als etwas Selbstverständliches angesehen. Fischereiaufsehern und den Amtsträgern des Vereins ist die Angelberechtigung nachzuweisen und **ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten**. Notfalls ist ihnen Schutz und Hilfe zu gewähren. Jedes Mitglied hat das Recht, die Angelberechtigung des Nachbarn am Gewässer nachzuprüfen. Verstöße der Mitglieder sind dem Gewässerschutz oder dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. **Wildfischer** sind dem nächsten Polizeiposten sowie dem Gewässerschutz oder dem Vorstand zu melden.

4. Fischereierlaubnisschein für Gäste

Dieser wird nur an Angler mit gültigem Fischereischein ausgegeben. Salmonidengewässer, Gemeinschaftspachtungen, Pollhof und ASV-Gewässer sind hiervon ausgeschlossen. Es gibt nur nummerierte Tages- oder Wochenendkarten, die je Gast nur **2 mal im Jahr** ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt in der Geschäftsstelle oder vom Gewässerobmann / -vertreter. Der Fischereierlaubnisschein für Gäste ist nicht kostenlos, und der Gast darf nur in Begleitung eines Frühauf-Mitgliedes im Rahmen unserer Gewässerordnung fischen.

5. A-Mitglieder (gem. § 5 der Satzung)

dürfen gemeinsam mit einem ordentlichen Mitglied am gleichen Gewässer innerhalb der für das ordentliche Mitglied erlaubten Fisch- und Rutenzahl angeln. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen gilt das A-Mitglied als ordentliches Mitglied. Sportfischerprüfung und gültiger Fischereischein sind Voraussetzung.

6. Familienangehörige

Den Besuch von Familienangehörigen am Wasser sieht der Verein gern (ausgenommen Pollhof). Bei Einhaltung der erlaubten Anzahl von Ruten ist den Kindern bis zu 12 Jahren das Angeln in unmittelbarer Nähe des Vereinsmitgliedes erlaubt. Bei Kindern von 12 bis 16 Jahren ist die Sportfischerprüfung und der Fischereischein Voraussetzung, um unter den voraus genannten Bedingungen mitzuangeln. Spinnangeln ist nicht erlaubt.

7. Begrenzung der Ruten-Anzahl

Unterscheide: HH / S-H + Nds! (ab 2008!)

- a) Grundsätzlich **zwei** Ruten für alle Gewässer in **Hamburg**; **drei** Ruten für alle Vereinsgewässer in **S-H** und **Nds**. Davon zwei Ruten auf Raubfisch einschließlich der Spinrute (s. auch Ausnahmen S. 1.29). Weitere fertig montierte Ruten dürfen nicht mitgeführt werden. Es ist untersagt, beköderte und ausgeworfene Angeln unbeaufsichtigt am/im Wasser liegen zu lassen.
- b) Für Gemeinschaftsgewässer (Landesverband, Ilmenau, Oste) ist die Anzahl der Ruten in den jeweiligen Erlaubnisscheinen/Vereinbarungen festgelegt.

8. Angelberechtigung

- a) Alle Gewässer dürfen in der Woche beliebig oft beanlagt werden; ausgenommen die Salmonidengewässer (siehe Sonderbestimmungen Seite 1.34 – 1.37).
- b) Jeder Angeltag ist vor Beginn des Angelns mit Kugelschreiber unter Angabe des Datums und Gewässers in die Fangstatistik einzutragen.

- c) **Jeder Edelfisch (Ausnahme Aale) mit Mindestmaß, der mitgenommen werden soll, ist sofort nach dem Fang mit der Längenangabe in die Fangstatistik einzutragen.**
- d) Die Woche zum Angeln beginnt am Sonntag und endet mit dem Sonnabend.

9. Senken

Der Gebrauch einer Senke ist nur zum Köderfischfang erlaubt. Alle anderen zufällig mitgefangenen Fische sind wieder zurückzusetzen.

10. Folgende Geräte, Handlungen und Fangmethoden sind verboten:

- a) Angeln mit lebendem Köderfisch
- b) Angeln mit Boilies u.ä. proteinhaltigen Ködern
- c) Anfüttern ohne zu angeln und übermäßiges Anfüttern
- d) Angeln ohne das Ziel, maßige Fische zu verwerten ("Catch-and-release"). Verboten durch Tierschutzgesetz !!
- e) Angeln auf Friedfische mit Mehrfachhaken
- f) Legen von Aalschnüren
- g) Legen von Treibern und Puppen
- h) Setz- und Stellangeln
- i) Paternosterangeln
- j) Eisangeln in geschlossenen Gewässern

Einsatz von Setzkeschern nur unter Beachtung der regional unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen.

Beim Spinnangeln in geschlossenen Gewässern zufällig gefangene Karpfen müssen zurückgesetzt werden.

11. Verkauf gefangener Fische

Wird grundsätzlich mit Vereinsausschluß geahndet.

12. Fairness und Rücksicht am Wasser

Halte genügend Abstand (etwa 30 Meter sind angemessen) vom nächsten Angler, insbesondere beim Spinnfischen.

13. Maßnahmen bei Fischsterben oder Gewässerverschmutzung

Bei Feststellung von Fischsterben oder Gewässerverschmutzung sind nachstehend aufgeführte Vereinsfunktionäre in der angegebenen Reihenfolge zu benachrichtigen:

- Der Gewässerobmann bzw. dessen Vertreter oder
- der zuständige Gewässerwart oder
- ein erreichbares Vorstandsmitglied.

Bei einem Fischsterben ist eine Fischprobe im Namen des AV Frühauf beim „Hygiene Institut“ zur veterinärischen Untersuchung abzugeben.

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit
Institut für Hygiene und Umwelt
HU 24 – Mikrobiologischer Verbraucherschutz
Marckmannstraße 129a
20539 Hamburg-Rothenburgsort
Tel.: 040 / 428 45 - 77 (Zentrale)

Wichtig: Den verendeten Fisch nicht öffnen oder beschädigen und bis zur Abgabe an das Institut kühl bzw. gefroren lagern !

14. Umweltschutz

Wir schützen die Natur und ihre Geschöpfe, wo und wie wir es nur können und verhalten uns so, als seien wir dort Gast.

Wir treten denen entgegen, die sich anders betragen. Wir schonen das hohe Gras der Wiesen und verzichten vor dem Grasschnitt lieber auf das Angeln, bevor wir Schaden anrichten. Die Grasschonzeit muß unbedingt eingehalten werden.

Papier, Flaschen, Dosen u. a. m. werfen wir nicht ins Wasser oder lassen es am Ufer liegen. Wir schonen die Bäume und Sträucher, erst recht die Gelege der Vogel- und Tierwelt, die Einfriedungen und Umzäunungen. Wir sind dankbar für das Geschenk der Stunden, die wir in Ausübung unserer schönen Wasserwaid erleben dürfen. Wer anders handelt und denkt, gehört nicht zu unserer großen Gemeinschaft und stellt sich bewußt außerhalb unserer Reihen.

15. Schonzeiten und Fangbeschränkungen für geschlossene und offene Gewässer

Geschlossene Gewässer

Ostendorfer Teich, Winckelmann-Teich, Teiche Ochtmannsbruch, Volksdorfer Wiesenteich, Kupferteich 1 + 2, Nusse, Teiche Stafstedt, Offenbüttel, Krebssee.

Friedfischsaison geschlossene Gewässer:

Beginn: 3. Samstag im März
Ende: 31. Oktober

Vom 3. Samstag im März bis einschließlich 1. Samstag im April darf in den geschlossenen Gewässern, die mit Forellen besetzt sind:

- nur zwischen 7.00 und 19.00 Uhr geangelt werden.
- Wer 5 Forellen gefangen hat, muß das Angeln an diesen Gewässern einstellen und den Angelplatz verlassen.
- Spinner, Blinker, Streamer oder ähnliche Raubfischköder sind bis zum Beginn der Raubfischsaison verboten.

Raubfischsaison geschlossene Gewässer:

Hamburg (HH)

Beginn: 16. Mai
Ende: 31. Dezember

! Schonzeit **Wels**: 01.Mai – 30.Juni !

Schleswig-Holstein (S-H) und Niedersachsen (Nds)

Beginn: 1. Mai
Ende: 31. Dezember

Vom 1. November bis 31. Dezember ist die 3. Angelrute (Seite 1.26 unbedingt beachten!) und jeglicher Friedfischköder in geschlossenen Gewässern verboten.

Vom 1. Januar bis zum Beginn der Friedfischsaison im März ist in den geschlossenen Gewässern absolute Winterruhe.

OFFENE GEWÄSSER:

Mehe, Oste, Ilmenau-Kanal, Wilhelmsburger Brack (Mahlbusen), Großer und Kleiner Pohlsee, Pollhof, Schleusengraben, Elbe (AV Frühauf)

Friedfischsaison offene Gewässer:

Die Friedfische in offenen Gewässern sind außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten frei.

Raubfischsaison offene Gewässer:

Hamburg

Beginn: 16. Mai
Ende: 31. Dezember

Schonzeit Wels: 01.Mai – 30.06.
--

Schleswig-Holstein und in Niedersachsen

Beginn: 1. Mai
Ende: 31. Januar

Bei allen Salmoniden sind Fangbeschränkungen, individuelle Bestimmungen, zusätzliche Fischereiregelungen (z.B. Ilmenau) und die Schonzeiten des jeweiligen Bundeslandes zu beachten.
--

16. Mindestmaße und Fangbeschränkungen des AV Frühauf

Fischart	Mindestmaß	Geschlossene Gewässer	Offene Gewässer
Spiegelkarpfen	40 cm	wöchentlich 2 Fische	wöchentlich 2 Fische
Schuppenkarpfen	50 cm		
Grasfisch	50 cm		
Schleie	25 cm	täglich	5 Fische
Regenbogenforelle	30 cm	wöchentlich	5 Fische
Meerforelle	(40 cm)	Mindestmaße und Fangbeschränkungen der Bundesländer sowie individuelle Gewässerregelungen beachten!	
Hecht	50 cm	wöchentlich	3 Fische
Wels	70 cm		
Zander	45 cm		
Aal	45 cm	Döbel	25 cm
Äsche	35 cm	Lachs	60 cm
Aland	25 cm	Nase	25 cm
Bachforelle	30 cm	Rapfen	45 cm
Barbe	35 cm	Rotauge	15 cm
Barsch	15 cm	Zope	30 cm
Brassen	25 cm		

Ausnahme: Keine Fangbeschränkung in allen Elbpachtungen; hier gelten **unsere Mindestmaße** und die gesetzlichen Regelungen für Schonzeiten des jeweiligen Bundeslandes **HH + Nds.**!

Das Mitnehmen verangelter untermassiger Fische ist in keinem Fall erlaubt. Zuwiderhandlungen werden strengstens geahndet.

17. Zusatzbestimmungen

- a) Eigenmächtiges Aussetzen von Fischen aller Arten in sämtlichen geschlossenen Vereinsgewässern ist nicht erlaubt, auch nicht das Aussetzen von mitgebrachten Köderfischen.
- b) An sämtlichen Vereinsgewässern sind die Übersteigmöglichkeiten, Einfriedungen und Gatter zu schonen und geschlossen zu halten.
- c) Schleusenanlagen dürfen nicht beangelt werden. Hantieren an Schleusen- und Mönchanlagen ist verboten.
- d) Das Befahren der Wiesen, Deiche und nicht öffentlichen Wege an unseren Vereinsgewässern mit Motorfahrzeugen jeglicher Art ist verboten. Zufahrtswege zum Gewässer sind freizuhalten. Insbesondere sind die Grasschonzeiten zu beachten.
- e) Nur die Gewässer Oberelbe, Ilmenaukanal, obere Oste und Schleusengraben können mit eigenen Booten befahren werden.
- f) Das Baden in unseren Gewässern ist verboten. Ausnahme: Badeanstalt Großer Pohlsee.
- g) Verboten ist das tagelange, eimerweise, vorherige Anfüttern bestimmter Plätze. Damit ist aber nicht das Anfüttern am Angelplatz während des Angelns gemeint.

Die Gewässerordnung begrenzt u.a. die Zahl der Fische, die den Gewässern entnommen, nicht aber die Zahl der Fische, die gefangen werden dürfen. Diese freiheitliche Regelung bedeutet jedoch nicht, daß in jeder Woche Fische dutzendweise gefangen werden sollten. Das Vereinsmitglied sollte das Angeln auf eine Fischart einstellen, wenn er das Fanglimit mit Fischen der für ihn verwertbaren Größe erreicht hat. **Der Fang z. B. von Karpfen - nur um des Fangens willen - wird vom Verein als unwaidmännisch und als nicht fischgerecht angesehen; er ist außerdem nicht mit dem Tierschutzgesetz zu vereinbaren.** Jedes Vereinsmitglied sollte maßvoll handeln. Maßstab für die Entnahme sollte der Eigenbedarf sein.

Gegen ein gelegentliches Verschenken der Fische ist selbst-

verständlich nichts einzuwenden.

„Lagerplätze“ am Ufer einzurichten, die während des gesamten Wochenendes besetzt gehalten werden, ohne dabei durchgehend zu angeln, entspricht nicht der Fairness und Rücksichtnahme gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern (z. B. einen Angelsteg mit Angeln und Geräten belegen, während der Angler im Auto liegt und schläft).

Zum Schutz von Biotopen (BNatSchG, § 20c) ist zur Vermeidung nachhaltiger Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt das Aufstellen von Zelten, Wohnanhängern sowie Wohnmobilen dort gesetzlich verboten. Ausnahme: Genehmigte Campingplätze.

Camping / Zelten ist an unseren Gewässern verboten!

Der AV Frühauf **duldet** stillschweigend und bis auf Widerruf das Übernachten an folgenden Gewässern:

1. Winkelmann-Teich: nur neben der Hütte
2. Krebssee: nur auf dem großen Parkplatz
3. Offenbüttel: nur auf unserem Parkplatz
4. Pohlsee: nur auf unserem Parkplatz
5. Nusse: nur auf unserem Parkplatz

Bedingung: das **Übernachten** mit Zelten, Schirmzelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen zu Übernachtungszwecken hergerichteten Fahrzeugen ist längstens an zwei aufeinanderfolgenden Nächten erlaubt.

Tagsüber sind die Zelte abzubauen. Von den Schirmzelten ist das Schutzzelt zu entfernen, so daß nur der Schirm stehenbleibt. Anglerschirme dienen lediglich dem Sonnen-, Wind- und Regenschutz und dürfen nicht zeltähnlich konstruiert sein. An Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Fahrzeugen dürfen weder Vorzelte, Sonnendächer, Campingstühle oder ähnliches aufgestellt sein.

18. Sonderbestimmungen Salmonidengewässer

Das Befischen der Salmonidengewässer ist nur Inhabern des „Fischereierlaubnisschein Este“ der „Angler- und Naturschutzgemeinschaft Nord-Niedersachsen e.V.“ (Erlaubnisschein für Salmonidengewässer) gestattet.

Diesen Erlaubnisschein erhält jedes ordentliche Vereinsmitglied nach Erwerb des entsprechenden Befähigungsnachweises und Entrichtung des Sonderbeitrages für Salmonidengewässer.

Der Erlaubnisschein für Salmonidengewässer ist bis zum 31. Januar des Folgejahres mit den Fangmeldungen und der Jahresfangstatistik der Geschäftsstelle einzusenden. Bei verspäteter bzw. Nichtrückgabe der Angelberechtigungsunterlagen kann für das kommende Jahr eine Angelsperre verhängt werden. Für den Erlaubnisschein für Salmonidengewässer kann jährlich ein neuer Sonderbeitrag festgesetzt werden.

Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr ist das Fischen in Salmonidengewässern nur mit einem Befähigungsnachweis und Erlaubnisschein für Salmonidengewässer in Begleitung eines erwachsenen Fliegenfischers oder dem Obmann für Jugendbetreuung erlaubt.

Allgemeines

- a) Der Angeltag beginnt um 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.
- b) Zur Schonung untermaßiger Salmoniden sollte der Widerhaken angekniffen werden.

Angelmethoden

- a) Das Fischen auf Salmoniden ist nur mit einer Rute, künstlicher Fliege, Nympe oder Streamer mit Einzelhaken erlaubt. Springer sind erlaubt.
- b) Aalpöddern ist als Angeltag in die Fangstatistik einzutragen und als Pöddertag zu kennzeichnen. Jede mit dem Pödder gefangene Salmonide ist unverzüglich zurückzusetzen.

Grenzen

a) Obere und Untere Este

Die genauen Angelgrenzen der Salmoniden-Gewässer sind den Gewässerkarten im Jahrbuch zu entnehmen.

Die Salmonidenfreunde Nordheide dürfen die obere Este bis zur Mündung des Perlbaches befischen (**Strecke A**).

AV Frühauf-Mitglieder dürfen die obere Este vom Steinwehr bis 60 m oberhalb der beiden Wehre in Moisburg beangeln (**Strecke A und B**).

Mitglieder des ASV Harburg-Wilhelmsburg und des AV Frühauf dürfen die untere Este unterhalb des Zusammenflusses der beiden Estearme in Moisburg bis zur Dorfbrücke in Heimbruch beangeln (**Strecke C**). Die Goldbek zählt zur unteren Este.

Mitglieder des ASV Scheeben Wind, ASV Harburg-Wilhelmsburg und des AV Frühauf dürfen die untere Este von der Dorfbrücke in Heimbruch bis zur Badeanstalt Altkloster (grüner Eisenpfahl auf der rechten Seite der Este) beangeln (**Strecke D**).

Berechtigte Mitglieder des ASV Scheeben Wind dürfen in der Este nach den Sonderbestimmungen für Salmonidengewässer die gleichen Gewässerstrecken der Este wie AV Frühauf-Mitglieder beangeln (**Strecke A – C**).

a1)Die obere Este darf von der oberen Grenze (oberhalb Hollenstedt/Steinwehr) bis 60 Meter oberhalb der beiden Wehre in Moisburg nur mit künstlicher Fliege, Nympe oder Streamer befischt werden.

a2)Die untere Este unterhalb des Zusammenflusses der beiden Estearme in Moisburg darf bis zur Badeanstalt Altkloster einschließlich der Goldbek mit künstlicher Fliege, Nympe oder Streamer befischt werden.

a3)Mitgliedern des ASV Scheeben Wind ist es erlaubt, in der Este vom weißen Sand an abwärts mit der Grundangel zu angeln.

b) Bahlburger Aue

Obere Grenze linksseitig: Grüner Pfahl bei Grabeneinmündung (ca. 400 m oberhalb Erlengruppe)

Obere Grenze rechtsseitig: Erlengruppe (ca. 400 m unterhalb vom grünen Pfahl)

Untere Grenze: Grüner Pfahl ca. 20 m vor letzter Holzbrücke bei der Mühle

c) Staersbach

Obere Grenze: Straßenbrücke in Regesbostel

Untere Grenze: 60 m vor Einmündung in die Este

Zwischen Eisenbahnviadukt und der Straßenbrücke in Staersbeck ist das Fischen nicht erlaubt.

Angelberechtigungstage

Befischt werden dürfen

a) **Obere Este:** 4 x im Monat

b) **Untere Este:** 6 x im Monat

c) **Bahlburger Aue** und **Staersbach:** jeweils 2 x im Monat

d) Aalpöddern ist frei, muss aber in die **AV Frühauf-Fangstatistik** eingetragen werden.

Schongebiete

a) Nicht geangelt und gepöddert werden darf in Moissburg ab 60 m vor den Wehren bis zum Zusammenfluß der Estearme unterhalb der Wehre.

b) Sämtliche Nebenarme der Este, des Staersbach und der Bahlburger Aue sind Aufwuchsbäche für unsere Jungfische und dürfen nicht beangelt werden.

Mindestmaße

Bach- und Regenbogenforelle:	26 cm	Äsche:	32 cm
Meerforelle:	40 cm	Aal:	35 cm
Lachs:	50 cm	Hecht:	40 cm

Schonzeiten

Bach-, Regenbogenforelle,
Meerforelle, Lachs, Aal:

vom 15. Oktober bis 28./29. Februar einschließlich

Äsche: vom 1. Januar bis einschließlich 15. Mai

Hecht: vom 1. Januar bis einschließlich 15. April

Fangbeschränkung

4 Salmoniden pro Angeltag.

Spinerlaubnis

Untere Este: Spinerlaubnis vom 1.6. bis 14.10.

Obere Este und Bahlburger Aue: Das Spinfischen wird nur nach Bedarf und vorheriger Absprache freigegeben.

Fangmeldung

Die Fänge in den Salmonidengewässern sind in die AV Frühauf-Fangmeldung einzutragen und am Jahresende in die Jahresfangmeldung zu übertragen.

Allgemeines

Jeder Angeltag ist vor Beginn des Fischens mit Kugelschreiber in die **AV Frühauf-Fangmeldung** einzutragen. Jeder gefangene maßige und entnommene Fisch muss sofort in diese Fangmeldung eingetragen werden.

Nach Erreichen des Fanglimits (4 Salmoniden pro Angeltag) ist das Fischen einzustellen. Es darf nur noch gepöddert werden.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann der Erlaubnisschein für Salmonidengewässer ohne Ersatzanspruch zeitweilig oder dauernd eingezogen werden.

Vereinsregelung für die Erlangung des Befähigungsnachweises (Fluganglerlaubnis) für die Salmonidengewässer

1. Umfang der Prüfung:
 - Spinfischerprüfung nach den Bestimmungen des VDSF
 - Flugangelprüfung nach den Bestimmungen des VDSF
2. Die Spinfischer- und Flugangelprüfung brauchen nicht abgelegt zu werden, wenn sie nachweislich bereits abgelegt worden sind.
3. Das Material für die Prüfungen muss den Bestimmungen des VDSF entsprechen und wird vom Verein gestellt. Es darf auch eigenes Material verwendet werden, solange es zulässig ist.
4. Die Prüfungen können vom ASV-Hamburg zugelassene AV Frühauf-Ausbilder abnehmen.
5. Nach bestandenen Prüfungen erhält der Prüfling seine Urkunden und die entsprechend abgestempelten Einträge in seinen Sportfischerausweis.
6. Termine und Veranstaltungsort für Anleitung, Übungs- und Prüfungstage sind individuell mit den Prüfern abzustimmen.
7. Prüfungen finden ab 1 Prüfling statt.
8. Jeder Prüfer betreut in der Regel nicht mehr als 3 Prüflinge.
9. Für die anfallenden Kosten, die dem Verein für Hilfsmittel und Materialverbrauch entstehen, zahlen alle Ausbildungsteilnehmer **vor** Empfang des Befähigungsnachweises ihren anteiligen Beitrag.
10. Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle in den Öffnungszeiten entgegen.
11. Die Geschäftsstelle gibt Auskunft für die Kontaktaufnahme zu den AV Frühauf-Ausbildern.